

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle der CRR-Begleitverordnung wird eine Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben gekündigter Geschäftsanteile bei Kreditgenossenschaften eingeführt und die in Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit Art. 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 vorgesehene Bewilligung solcher Rückzahlungen im Verordnungsweg erteilt, sofern die generell-abstrakt bestimmten Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen kann ein Bewilligungstatbestand der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auch als Generalnorm ausgeübt werden, wenn dadurch kein Defizit in der Beaufsichtigung der Institute entsteht. Gemäß § 21b Abs. 1 BWG ist die FMA ermächtigt, die ihr durch Art. 77 und Art. 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zukommenden Befugnisse durch Verordnung auszuüben. Von dieser Verordnungsermächtigung soll mit dieser Novelle Gebrauch gemacht werden.

Bei der überwiegenden Mehrheit der Kreditgenossenschaften ist die Rückzahlung der auf einzelne Geschäftsanteile geleisteten Einlagen aufgrund des unabdingbaren Kündigungsrechts der Genossenschafter gemäß § 54 Abs. 2 GenG bzw. aufgrund von Todesfällen oder Ausschlüssen ein alljährlich wiederkehrendes Ereignis. Allerdings bedarf jede Rückzahlung von Eigenmittelinstrumenten gemäß Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Eine Bewilligungspflicht besteht selbst dann, wenn in einem Geschäftsjahr saldiert betrachtet mehr Geschäftsanteile neu gezeichnet und eingezahlt als gekündigt oder ausgeschieden werden und das Geschäftsanteilkapital des Instituts somit per saldo anwächst. Dieser Umstand stellt sowohl für die rechtsunterworfenen Kreditinstitute als auch für die FMA einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar, dem in solvabilitätstechnisch unproblematischen Fällen kein aufsichtlicher Mehrwert gegenübersteht.

Dem Gebot der Sparsamkeit der Verwaltung und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgend soll die Vorabgenehmigung der Rückzahlung von Geschäftsanteilen daher an generell-abstrakte Voraussetzungen geknüpft werden, bei deren Erfüllung die Bewilligung für die Rückzahlungsbeträge bis zur Höhe von einem Prozent des harten Kernkapitals des Instituts als erteilt gilt, sodass es keinen Antrag und keine individuelle Entscheidung der FMA durch Bescheid braucht. Sofern der ermittelte Wert die Schwelle von 1 vH des harten Kernkapitals überschreitet, muss das Institut (nur) für die Rückzahlungsbeträge, die zur Überschreitung dieses Schwellenwertes führen, einen Bewilligungsantrag gemäß Art. 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 stellen. Diese Regelung soll einerseits sowohl die rechtsunterworfenen Kreditinstitute als auch die FMA in ihrem Verwaltungsaufwand spürbar entlasten; andererseits sollen ihre engen Voraussetzungen die Sicherung der aktuellen sowie künftigen Solvabilitätslage der Institute gewährleisten. Werden die generell-abstrakten Voraussetzungen im konkreten Einzelfall nicht erfüllt, so ist eine Bewilligung zu beantragen und gegebenenfalls per Bescheid zu erteilen.

Die Verordnung lässt im Übrigen die Anforderungen des Art. 93 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberührt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Die Bestimmung passt den statischen Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an die geltende Fassung an.

Zu Z 2 (§ 21a samt Überschrift):

Abs. 1:

Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich der Vorabgenehmigung und beschränkt diesen auf nicht der direkten Aufsicht durch die EZB (sondern durch die FMA) unterliegende („weniger bedeutende“) Kreditinstitute in der Rechtsform eingetragener Genossenschaften. Da das unabdingbare Kündigungsrecht des Genossenschafers gemäß § 54 Abs. 2 GenG ein Spezifikum dieser Rechtsform darstellt, ist eine Differenzierung zwischen genossenschaftlich organisierten Kreditinstituten und sonstigen Rechtsformen gerechtfertigt und angemessen. Der Kündigung von Geschäftsanteilen sind für die Zwecke der Vorabgenehmigung sonstige Ausscheidens- bzw. Beendigungsgründe (Tod, Ausschließung etc.), welche die Rückzahlung des Geschäftsguthabens zur Folge haben, gleichzuhalten.

Die Beschränkung der Geltung der Vorabgenehmigung auf ein Kalenderjahr folgt aus den Vorgaben der Rechtsgrundlage in Art. 32 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014, die eine Vorabgenehmigung nur für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erlaubt.

Durch die Begrenzung des Betrags, bis zu dem die Vorabgenehmigung erteilt wird, mit einem Prozent des vor der Rückzahlung anrechenbaren harten Kernkapitals wird entsprechend dem Erfordernis des Art. 32 Z 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 sichergestellt, dass die aktuelle und zukünftige Solvabilitätslage nicht gefährdet wird. Sichergestellt werden soll zugleich ein ausreichend breiter Anwendungsbereich der Vorabgenehmigungsregelung. Da sich der Nettorückgang an Geschäftsanteilen pro Geschäftsjahr in der Regel auf deutlich weniger als ein Prozent des harten Kernkapitals beläuft, wird durch die Regelung ein Großteil der verwaltungspraktisch aufwendigen, solvabilitätstechnisch aber unproblematischen Anwendungsfälle der Art. 77 und Art. 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Kreditgenossenschaften abgedeckt.

Abs. 1 stellt schließlich klar, dass die Vorabgenehmigungsregelung auch für die Rückzahlung bestandgeschützter Geschäftsanteile gilt. Für diese ist eine Bewilligung insoweit erforderlich, als diese gemäß Art 484 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Eigenmittelposten gelten und nach Maßgabe des § 20 der CRR-Begleitverordnung anrechenbar sind.

Abs. 1 Z 1 und 2:

Bei der Festsetzung der harten Kernkapitalquote sowie der Gesamtkapitalquote gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 in Höhe von 7 und 10,5 vH als Voraussetzung für die Vorabgenehmigung wird davon ausgegangen, dass zur Sicherung der aktuellen sowie künftigen Solvabilitätslage des Instituts mindestens erforderlich ist, dass auch nach Auszahlung der Rückzahlungsbeträge jederzeit die geltenden Mindesteigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie die vollständig umgesetzte Anforderung für den Kapitalerhaltungspuffer im Sinne des § 23 Abs. 1 BWG (in Umsetzung von Art. 129 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU) erfüllt werden. Durch Festlegung der für die Vorabgenehmigung erforderlichen Kapitalquoten von 7 bzw. 10,5 vH soll zudem gewährleistet werden, dass trotz Rückzahlung der Geschäftsguthaben ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Frühinterventionsgrenzen des § 44 Abs. 3 BaSAG besteht.

Abs. 1 Z 3 und 4:

Durch die in Abs. 1 Z 3 und 4 normierten Voraussetzungen einer rechtzeitigen Übermittlung des Jahresabschlusses gemäß § 22 Abs. 2 GenG in Verbindung mit § 44 BWG und mithin einer rechtzeitigen und korrekten Meldung gemäß Art. 99 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 soll die FMA in die Lage versetzt werden, auch ohne entsprechende Bewilligungsanträge gemäß Art. 77 und Art. 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Solvabilitätslage der Institute ausreichend einschätzen zu können. Zudem werden dadurch die Antrags- und Datenerfordernisse des Art. 30 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 abgedeckt.

Abs. 1 Z 5:

Erfüllt ein Kreditinstitut im Anwendungsbereich dieser Verordnung trotz Einhaltung der in Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie Abs. 2 und 3 normierten Bedingungen nicht die Voraussetzungen, die sich für die durch die Verordnung erteilte Bewilligung aus Art. 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Art. 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 ergeben – wobei sowohl ersterer als auch letzterer weitere Verweise enthält – gebietet es der *effet utile*, hierin ein Ausschlusskriterium im Einzelfall für die im Verordnungswege erteilte Bewilligung zu erachten. Insbesondere ist für die Bewilligung nach Art. 78 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gegebenenfalls eine über die Anforderungen des Art. 92 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne des § 2 Z 45 BWG (in Umsetzung von Art. 128 Nr. 6 der Richtlinie 2013/36/EU) hinausgehende Spanne (sog. „excess margins“) gemäß Art. 104 Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU und seine Umsetzung in § 70 Abs. 4a Z 1 in Verbindung mit Abs. 4b und 4c BWG zu berücksichtigen. Eine solche Einschätzung bzw. derartige Ausschlussgründe im Einzelfall sind einer differenzierten Regelung im Verordnungswege nicht zugänglich, da im ganz überwiegenden Regelfall bei Einhaltung der in Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie Abs. 2 und 3 normierten Bedingungen auch Art. 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Art. 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 erfüllt sein werden; mithin handelt es sich um spezielle Einzelfälle.

Insofern sich im Einzelfall aus der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne des Art. 128 Z 6 der Richtlinie 2013/36/EU sowie gemäß Art. 104 Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU und wie bereits dargelegt in österreichisches Recht umgesetzt gegebenenfalls höhere bzw. zusätzliche Kapitalerfordernisse ergeben und die FMA aufgrund der Meldelage, insbesondere nach Erfüllung der in Z 3 und 4 normierten Bedingungen, innerhalb des maßgeblichen Beurteilungszeitraumes vom 11. November bis zum 31. Dezember 2015 zu der Einschätzung kommt, dass die unionsrechtlich vorgegebenen Voraussetzungen für eine Bewilligung trotz Einhaltung der in Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 normierten Bedingungen im Einzelfall ausnahmsweise nicht gegeben sind, entspricht sie einem in diesem Fall anzunehmenden Feststellungsinteresse, wenn sie diesen Umstand gegenüber dem betroffenen Kreditinstitut bis zum 31. Dezember 2015 festzustellen hat.

Abs. 2:

Die Berechnung gemäß Abs. 2 stellt klar, dass es sich beim Rückzahlungsbetrag um eine saldierte Größe (d.h. Nettobetrag) handelt. Wenn der Betrag an gekündigten (ausgeschiedenen) und rückzuzahlenden Geschäftsguthaben den Betrag an neu gezeichneten und eingezahlten Geschäftsanteilen übersteigt, ist in weiterer Folge zu überprüfen, ob dieser Betrag die Schwelle für die Vorabgenehmigung in Höhe von 1 vH des harten Kernkapitals überschreitet. Ist dies der Fall, so ist für eine Rückzahlung des überschießenden Betrages eine bescheidförmige Vorabgenehmigung zu beantragen.

Abs. 3:

Abs. 3 legt ausgehend von der Berechnungsweise des Abs. 2 im Falle von Kreditinstituten im Sinne des Art. 93 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fest, dass die Vorabgenehmigung nur in zwei Fällen erteilt wird: Grundsätzlich sollte der Betrag an gekündigten (ausgeschiedenen) und rückzuzahlenden Geschäftsguthaben den Betrag an neu gezeichneten und eingezahlten Geschäftsanteilen nicht übersteigen, es somit bei saldierter Betrachtung der Aus- und Einzahlungen zu keinem Nettoabfluss kommen. In diesem Grundfall bewirkt die Vorabgenehmigung im Verordnungswege die angestrebte Verwaltungsvereinfachung, ohne dass die eigenmittelrechtliche Sonderregelung des Art. 93 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 überhaupt tangiert sein könnte. Kommt es entgegen diesem Grundfall zu einem Nettoabfluss an Geschäftsanteilen, muss ein Absinken der Eigenmittel unter den einmal erreichten Höchstbetrag des Art. 93 Abs. 2. der Verordnung (EU) 575/2013 verhindert werden. Eine solche Verhinderung kann nur bei einem konservativen Umgang mit der durch die Verordnung erteilten Vorabgenehmigung bewirkt werden. Ein Nettoabfluss soll deswegen nur zulässig sein, wenn die mindestens zu haltende harte Kernkapitalquote sowie die mindestens zu haltende Gesamtkapitalquote die Mindestschwellenwerte von 7 vH sowie 10,5 vH jeweils um 1 vH übertreffen, also mindestens 8 vH sowie 11,5 vH betragen. Eine derartige Differenzierung ist angesichts der Sonderbehandlung, die Übergangsinstitute im Sinne des Art. 93 Abs. 2 der Verordnung (EU) 575/2013 genießen, sowie der damit einhergehenden geringen Kapitalausstattung, sachgerecht.

Zu Z 3 (§ 31):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.